

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 233/10 B

L 22 R 1428/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 R 524/07 (SG Cottbus)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Juni 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Neuberechnung seiner seit dem 1.1.1995 gezahlten Altersrente für langjährig Versicherte unter Berücksichtigung von Entgelten aus der "zusätzlichen Belohnung" für Beschäftigte bei der Deutschen Reichsbahn im Beitrittsgebiet verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 16.8.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die folgende Frage:
"Ist die zusätzliche Belohnung für Mitarbeiter der ehemaligen Deutschen Reichsbahn gemäß § 10 der Eisenbahner-Verordnung Verdienst im Sinne des § 256a Abs. 2 SGB VI?"
- 6 Der Kläger mag damit eine Rechtsfrage formuliert haben, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein könnte. Er zeigt in seiner Beschwerdebegründung aber nicht auf, dass sich deren Beantwortung nicht schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.



- 7 Der Kläger hat sich nicht hinreichend mit der bereits ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 256a Abs 2 SGB VI auseinandergesetzt. Er erwähnt zwar das Urteil des BSG vom 11.12.2002 (*B 5 RJ 14/00 R - BSGE 90, 197 = SozR 3-2600 § 256a Nr 10*) und meint, dass "dort die Auslegung des § 256a Abs 2 SGB VI in Bezug auf die zusätzliche Belohnung nicht Streitgegenstand" gewesen sei. Der Kläger versäumt es jedoch, sich mit der in dieser Entscheidung vorgenommenen Auslegung des § 256a Abs 2 SGB VI auseinanderzusetzen. In der Beschwerdebegründung muss aber unter Auswertung der Rechtsprechung zu der mit der Rechtsfrage aufgeworfenen Problematik substantiiert vorgetragen werden, dass durch schon vorliegende Urteile die gestellte Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet worden ist (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Eine solche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG enthält der Vortrag des Klägers nicht. Anlass hierzu hätte bereits deshalb bestanden, weil - wie der Kläger selbst vorträgt - die Vorinstanzen sich für die von ihnen vertretene Auslegung des § 256a Abs 2 SGB VI ausdrücklich auf das vorgenannte Urteil des BSG vom 11.12.2002 gestützt haben. Auch mit der weiteren vom LSG in der angefochtenen Entscheidung zitierten BSG-Rechtsprechung (*Urteil vom 23.8.2007 - B 4 RS 4/06 R - SozR 4-8570 § 6 Nr 4*) befasst sich der Kläger nicht. Zur Erfüllung der Darlegungserfordernisse wäre jedoch erforderlich gewesen, sich (zumindest) mit den in den genannten BSG-Entscheidungen getroffenen Aussagen zu § 256a SGB VI und den von dieser Norm erfassten "Verdiensten" unter Berücksichtigung ihres Bedeutungsgehalts im Einzelnen auseinanderzusetzen und auf dieser Grundlage zu untersuchen, ob sich dadurch die gestellte Rechtsfrage bereits beantworten lässt.
- 8 Soweit der Kläger die Verfassungsmäßigkeit der vom LSG vertretenen Auslegung des § 256a Abs 2 SGB VI (*Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG*) problematisiert, fehlt es ebenfalls an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Begründung der Beschwerde darf sich nicht auf die bloße Behauptung einer Ungleichbehandlung beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl BSG Beschluss vom 22.8.1975 - BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14; BSG Beschluss vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7*). Hieran fehlt es. Der Kläger hat sich in seiner Beschwerdebegründung nicht mit einschlägiger Rechtsprechung des BVerfG befasst. Auch hierzu hätte Anlass bestanden, weil das LSG in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich Rechtsprechung des BVerfG herangezogen hat (*Nichtannahmebeschluss vom 30.8.2005 - 1 BvR 616/99, 1 BvR 1028/03 - SozR 4-2600 256a Nr 1*). Soweit er rügt, dass die "zusätzliche Belohnung" unterschiedlich danach behandelt werde, ob die Berechtigten in der ehemaligen DDR sozialpflichtversichert oder zusatzversorgt gewesen seien, fehlt eine Darlegung der Vergleichbarkeit dieser Gruppen vor allem mit Blick auf Sinn und Zweck der jeweiligen Rentenberechtigung.



- 9 Die Darstellung der eigenen Rechtsansicht und der Vortrag, dass es sich hier um ein "Musterverfahren" handele, ersetzt nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und die in diesem Rahmen vorzunehmende Auseinandersetzung mit thematisch einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung. Der Umstand, dass der Kläger die vom LSG vertretene Auslegung des § 256a Abs 2 SGB VI für falsch hält, rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (*vgl stRspr, zB BSG Beschluss vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

